



GD Bildung und Kultur

Programm für lebenslanges Lernen

ERASMUS ERWEITERTE UNIVERSITÄTSCHARTA

Die Europäische Kommission vergibt hierbei diese Charta an:



RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

Die Einrichtung erklärt sich bereit die folgenden Grundsätze der Erasmus-Mobilitätsaktionen anzuerkennen und einzuhalten:


- Mobilitätsmaßnahmen werden nur im Rahmen von im Voraus abgeschlossenen inter institutionellen Vereinbarungen durchgeführt;
- den aufgenommenen Erasmus-Studierenden werden keine Gebühren für Lehrveranstaltungen, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in Rechnung gestellt;
- den Studierenden ist die vollständige Anerkennung für Aktivitäten zu gewähren, die in den verbindlichen Lernvereinbarungen und Praktikvereinbarungen aufgeführt sind und mit Erfolg absolviert wurden.

Die Einrichtung erklärt sich ebenfalls bereit:

- höchste Qualität bei der Organisation von Studenten- und Personalmobilität zu gewährleisten;
- sicherzustellen, dass Informationen über Curricula aktuell, leicht zugänglich und transparent sind und dass ein akademisches System von Anrechnungspunkten (ECTS oder ähnlich) dem Verfahren Transparenz verleiht;
- Gleichbehandlung bei akademischen Angelegenheiten und Dienstleistungen für eigene und Erasmus-Studenten zu gewährleisten;
- die Integration von aufgenommenen Erasmus-Studenten in die Aktivitäten der Einrichtung zu unterstützen;
- den aufgenommenen Erasmus-Studenten und deren Einrichtungen am Ende der Mobilitätsperiode im Ausland rechtzeitig Datenabschriften mit vollständigen und zutreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen;
- höchste Qualität in der Organisation von Praktika für Studierende zu gewährleisten;
- Erasmus Lehr- und Trainingsaktivitäten einschließlich bei den beteiligten Unternehmen zu ermöglichen und anzuerkennen;
- die Aktivitäten des Erasmus-Programms zu fördern und ihnen Sichtbarkeit zu verleihen;
- diese Erasmus-Charta und deren Erasmus Politikerklärung getragen durch die Einrichtung zu veröffentlichen;
- die Nicht-Diskriminierungsziele des Programms für lebenslanges Lernen zu erfüllen.

Diese Charta berechtigt die Einrichtung, bei ihrer nationalen Erasmus-Agentur und bei der Europäischen Kommission Zuschüsse für Erasmusaktivitäten zu beantragen.

Für die Europäische Kommission:
Brüssel, im August 2007


Michel RICHONNIER
Direktor für LEBENSLANGES LERNEN:
Allgemeine und berufliche Bildung, Programme
und Maßnahmen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Europäische Kommission die Charta ganz oder teilweise kündigen.

